



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

14

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 30.10.14

Drucksachen-Nr.: VI/86

Beschluss-Nr.: 60/04/14

Beschlussdatum: 30.10.14

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“**
1. vereinfachte Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

X	01.10.14	Hauptausschuss
X	16.10.14	Hauptausschuss
		Finanzausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss
		Betriebsausschuss

X	06.10.14	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
		Kulturausschuss

Neubrandenburg, 10.09.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden: eine Linie im Abstand von 16,50 m vom Gebäude Krämerstraße 7,
- im Osten: Grenze von Flurstück 357/7; 357/8, angrenzend eine Teilfläche von 357/2 mit 8,0 m bis 11 m Breite und die östliche Grenze von Flurstück 357/5 und 357/6,
- im Süden: Linie im Abstand von ca. 8 m zur Grenze von Flurstück 357/8 und in Flucht der südlichen Grenze von Flurstück 331/6 bis zur Stadtmauer und
- im Westen: Innenkante der Stadtmauer,

wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

2. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die vereinfachte Änderung hat zum Ziel, mit der Ergänzung der textlichen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB (Abstandsflächen hin zu den öffentlichen Straßenräumen) eine Übereinstimmung mit dem im Bebauungsplan Nr. 109 festgesetzten Baulinien und Baugrenzen herzustellen. Durch die geringfügige Verschiebung der Nutzungsabgrenzungslinie erstreckt sich das Baufeld WA 3 auf das gesamte Flurstück 351/8.

Finanzielle Auswirkungen:

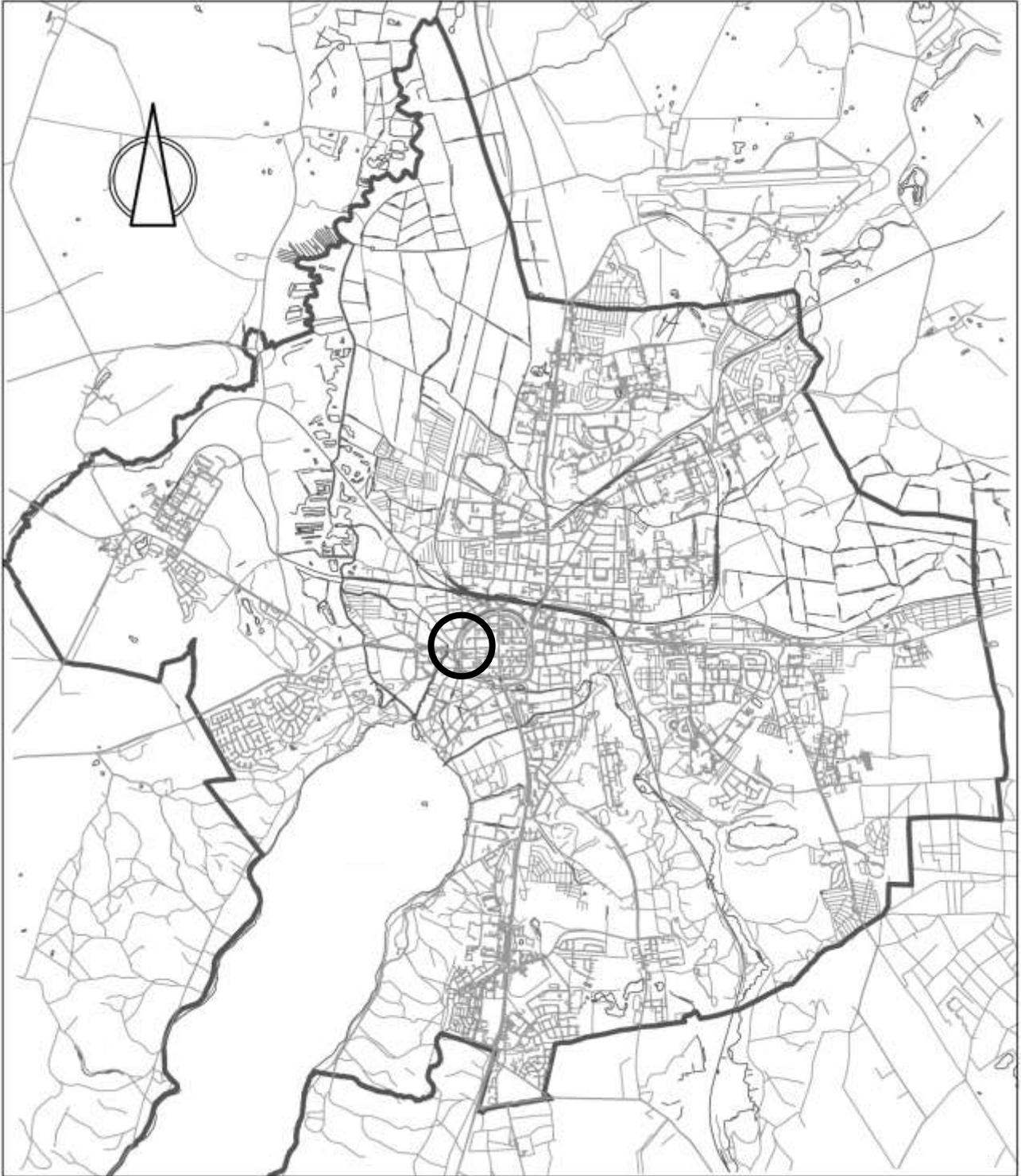
keine

Veranlassung:

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“ werden die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der vom Bauordnungsrecht abweichenden Maße der Tiefe der Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB zur Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorgesehenen Bebauung zur Wiederherstellung und Ergänzung des historischen Stadtgrundrisses geschaffen. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zwischen den Baufeldern WA 2 und WA 3 wird nach Norden auf die Grundstücksgrenze verschoben, um eine einheitliche Ausnutzung des Grundstücks 351/8 zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes umfasst 0,49 ha.

Übersichtsplan 1



STADT NEUBRANDENBURG

1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 109
„Kleine Fischerstraße“

Übersichtsplan 2:

